

49. Was ist im Sinne des § 3 Abs. 1 des Telegraphen-Begegesez vom 18. Dezember 1899 unter einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrswegs zu verstehen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1921 i. S. Deutsches Reich (Rl.) w. Stadt S. (Westf.). VI 63/21.

I. Landgericht Bochum. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vorliegende Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

In der Bahnhofstraße zu S. befand sich ein Eisenbahnübergang zu ebener Erde, der im Laufe des letzten Jahrzehnts im Anschluß an den Umbau des Bahnhofs beseitigt und durch eine Eisenbahnunterführung ersetzt wurde. Hierzu war es erforderlich, einen Teil der Bahnhofstraße tiefer zu legen. Diese Arbeiten hat die beklagte Stadtgemeinde auf Grund von Verträgen mit der preussischen Eisenbahnverwaltung und der Provinzialbauverwaltung der Provinz Westfalen ausgeführt. Eigentümerin der Bahnhofstraße ist die Provinz. Weg-

unterhaltungspflichtig sind für die in Betracht kommende Teilstrecke teils der Eisenbahnfiskus, teils die Provinz, sowie für die Bürgersteige die Stadtgemeinde und die Anlieger.

In dem Fahrdamme der Bahnhofstraße befand sich ein Zementkanal, der die Telegraphenleitung des Klägers enthielt. Der Kläger hat während der Senkungsarbeiten den Kanal abbrechen lassen und die Telegraphenleitungen anderweit verlegt. Hierfür behauptet er 4130,85 *M* veranlagt zu haben und verlangt diesen Betrag unter Berufung auf die Rechtsregeln der Geschäftsführung ohne Auftrag von der Beklagten erstattet. Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß diese Kosten sowohl nach § 3 wie nach § 6 TelWB. dem Kläger zur Last zu bleiben haben. Das Berufungsgericht ist dem auf Grund des § 3 beigetreten.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind unbegründet. Zugunsten des Gemeingebrauchs, der Unterhaltung und einer etwaigen Änderung eines Verkehrswegs ordnet das Gesetz in § 3 an, daß gegebenenfalls die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen ist. Die gebotenen Änderungen an den Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten zu bewirken.

Unzweifelhaft kommt hier nur der dritte der angeführten Fälle in Betracht, den das Gesetz dahin bezeichnet, daß die Telegraphenlinie der Ausführung einer von den Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrswegs entgegensteht. Die Anwendbarkeit des § 3 wird klägerischerseits um deswillen in Zweifel gezogen, weil Wegunterhaltungspflichtiger für den Fahrdamme, innerhalb dessen der Zementkanal der Telegraphenleitung entfernt worden ist, die Provinz, die Änderung (Tieferlegung) der Straße aber nicht von der Provinz, sondern von der beklagten Stadtgemeinde „beabsichtigt“ sei. Eine vom Wegunterhaltungspflichtigen „beabsichtigte“ Änderung des Weges im Sinne des § 3 sei nur eine solche, die aus eigener Anregung dieses Wegunterhaltungspflichtigen entsprungen sei und in seinem Interesse und für seine Rechnung erfolge. Es genüge nicht, daß der Wegunterhaltungspflichtige lediglich seine Zustimmung oder Genehmigung zu der Änderung gebe. Die Anregung zu der hier in Rede stehenden Änderung des Fahrdamms sei von der Stadtgemeinde ausgegangen, die Provinz habe sich auf die Zustimmung und einen geringfügigen Beitrag zu den Pflasterkosten beschränkt. Die in diesem Vorbringen berührten Tatumstände hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, übersehen oder sonstwie unbeachtet gelassen. Es geht vielmehr von einem dementsprechenden Sachverhalt aus, hält aber dafür, daß die Beklagte, die Provinz und die Eisenbahnverwaltung, indem sie als die Wegunterhaltungspflichtigen die Senkung der Straße auf

gemeinjame Kosten beschlossen, ihre „Absicht“ zur Änderung des Verkehrswegs zu erkennen gegeben haben und damit den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 genügt ist. Dem ist beizutreten. Für die von der Klageparte vertretene einschränkende Auslegung des Gesetzes, die an das Wort „beabsichtigt“ anknüpft, besteht kein Anhalt; eine besondere Interessenlage kommt in der Wortfassung des Gesetzes nicht zum Ausdruck. Man wollte die Veränderung mit dem Wegunterhaltungspflichtigen in Verbindung bringen und wählte das Wort „beabsichtigt“, weil man an den Regelfall dachte, daß erst die Telegraphenlinie verlegt und dann die Wegänderung ausgeführt werde, also zur Zeit jener diese regelmäßig noch der Zukunft angehöre, erst „beabsichtigt“ sei. Beabsichtigt ist eine solche Wegänderung auch seitens eines nicht von sich aus sie Unternehmenden, sondern nur ihr Zustimmenden, — sobald ihr zugestimmt wird, womit die Willensmeinung des Zustimmenden zum Ausdruck gelangt. Ohne Zustimmung des am Fahrdamm Unterhaltungspflichtigen konnte die Wegänderung hier so, wie sie geboten war, offenbar nicht ausgeführt werden. Sobald die Provinz dem Unternehmen beitrug, daß die Beseitigung des Zementkanals notwendig machte, war es auch von ihr „beabsichtigt“. Ebenso wie die Provinz die fragliche Arbeit von einem gewerblichen Unternehmer hätte ausführen und die Kosten von der Stadt oder sonstwie sich hätte ersetzen lassen können, so konnte sie auch die Stadt die Arbeit unmittelbar ausführen lassen und sich auf die Erteilung der Zustimmung beschränken.

Auf die (vom ersten Richter berührte) Anwendbarkeit des § 6 Ges. kommt es hiernach nicht an (vgl. übrigens *RGZ.* Bd. 80 S. 288 zu 1). Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Ges. gilt für dessen § 3 nicht. Nach § 19 Abs. 2 Ges. kommt es darauf, ob die verlegten Linien vor dem Jahre 1900 errichtet waren, nicht an. . . .